

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:  
Beschluss-Nummer: 0429/2012

## Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).



Haase  
Oberbürgermeister

### Anlage 1

#### Abwasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Neufassung der Abwasserabgabensatzung beschlossen:

#### Abschnitt I

##### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Erfüllung der für sie aus dieser Satzung erwachsenen Aufgaben zur Abwasserbeseitigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, W.-Hellge-Str. 338, 39218 Schönebeck/Elbe (AbS GmbH), die im Auftrag der Stadt Schönebeck (Elbe) alle Aufgaben zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wahrnimmt. Die AbS GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer in allen technischen und organisatorischen Belangen der Abwasserentsorgung. Die AbS GmbH kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedienen. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wird von der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig, wahrgenommen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe) werden davon nicht berührt.

#### Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

##### § 2 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

##### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

##### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,  
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,  
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und  
a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;  
b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;  
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich

- oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,  
a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,  
b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)  
a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;  
b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;  
c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;  
d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,  
e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,  
bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,  
cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie  
a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,  
b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,  
a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,  
b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für  
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;  
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

##### § 4a Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,77 €/m².

(2) Für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer), wird ein gesonderter Beitrag (Herstellungsbeitrag II) erhoben. Der Beitragsatz des Herstellungsbeitrages II beträgt 1,06 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

(3) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

##### § 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

##### § 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 4a Absatz 2, die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem Grundstück voraus.

##### § 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

##### § 7a Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

##### § 7b Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4a festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

##### § 8 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Stadt mit 878 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

##### Abschnitt III Gebührenerhebung

##### § 9 Grundsatz

Sofern ein Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) vorliegt, werden Grundgebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage werden Einleitungsgebühren erhoben. Bei Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage für die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen mit Anbindung an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage werden Klärgebühren erhoben.

##### § 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:  
a) für Wohngrundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbständige Wohneinheit gilt,  
b) für sonstige Grundstücke nach der Nenngröße der Wasserzähler.

(2) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit 8,25 €/Monat.

(4) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 2,5 m³/h	8,25 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 10 m³/h	16,50 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 60 m³/h	49,50 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 150 m³/h	123,75 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 250 m³/h	206,25 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn = 400 m³/h	330,00 €/Monat

(5) Für Grundstücke/Wohneinheiten mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, aber ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ohne anderweitige Wassergewinnung/Wassernutzung wird keine Grundgebühr erhoben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn keine Trinkwassermesseinrichtung (Wasserzähler) oder keine Verbindung zur öffentlichen Versorgungsleitung und kein Brunnen oder Zisterne vorhanden sind.

(6) Besitzt ein gewerblich genutzter oder sonstiger Grundstücks- oder Gebäudeteil keinen separaten Wasserzähler, so wird bezogen auf vergleichbare Gewerbe nach Art und Umfang des Gewerbes hinsichtlich der Zählergröße die Grundgebühr gem. § 10 Abs. 4 festgelegt.

##### § 11 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers

bemessen, die in die öffentliche Kanalisation gelangt.

- Als im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 15) in die öffentliche Kanalisation gelangte Schmutzwassermenge gilt
  - bei öffentlicher Wasserversorgung die der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wassermenge,
  - bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
  - das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.Berechnungseinheit für diese Einleitungsgebühr ist ein Kubikmeter des jeweils verwendeten Wassers.

- Die Frischwassermengen werden grundsätzlich durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermengen aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassermengen hat der Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn auf solche Messeinrichtung verzichtet wird, können als Nachweis über die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangt werden. Die Wassermengen können geschätzt werden, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- Ist die vor dem Grundstück vorhandene öffentliche Kanalisation bezüglich der aufnehmbaren Schmutzfracht aus technischen Gründen nur insoweit nutzbar, dass ausschließlich vorgeklärtes Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, so gilt die Einleitungsgebühr unter § 11 Abs. 6a. Eine Klärgeldgebühr wird nicht erhoben.

- Wird die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 3 Abs. 3c der Abwasserbeseitigungssatzung versagt und ein unmittelbares Zuführen in die Kläranlage gefordert, gilt der Gebührensatz nach § 11 Abs. 6b. Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Abs. 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.

- Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahreszeitraums innerhalb zweier Monate einzureichen. Für den Nachweis gilt § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 sinngemäß. Ergibt die Prüfung des Antrages, dass der nach Abzug der absetzbaren Menge verbleibende Schmutzwasseranfall, der zur Festsetzung der Einleitungsgebühr herangezogen wird, erheblich vom durchschnittlichen Schmutzwasseranfall, bezogen auf das Entsorgungsgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), abweicht, ist zur weiteren Bearbeitung des Antrages eine Besichtigung der Wasserversorgungseinrichtungen des Grundstückes erforderlich. Von den Abgabepflichtigen können zum Nachweis der nicht eingeleiteten und abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Sofern der Nachweis durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht wird, muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

- Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten, überbauten oder oberirdig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage gelangt, bemessen. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Die zur Berechnung heranzuziehende Grundstücksfläche wird nach ihrer Versiegelungsart unterschieden. Folgende Abflussbeiwerte (ABW) werden zugrunde gelegt und gehen als Faktor in die Berechnung ein.

Steildach	€ 0,95
Flachdach	€ 0,85
Dachbegrünung	€ 0,50
Asphaltdecken	€ 0,90
Betondecken	€ 0,80
Betonplatten	€ 0,60
Pflaster	€ 0,60
Ökopflaster	€ 0,50

- Die Einleitungsgebühr beträgt
  - für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird **2,24 €/m<sup>3</sup>**  
Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.
  - für Schmutzwasser nach § 11 (3b) **2,00 €/m<sup>3</sup>**,
  - für Niederschlagswasser **1,14 €/m<sup>2</sup>**,
  - für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser **2,33 €/m<sup>3</sup>**

### § 12 Klärgeldgebühr

- (1a) Die Klärgeldgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer abflusslosen Sammelgrube wird nach der der zentralen Kläranlage zugeführten Menge im Abrechnungszeitraum bemessen.
- (1b) Die Klärgeldgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer Kleinkläranlage mit Verrieselung, direkter Anbindung über einen privaten Kanal an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche Abwasserkanalisation, sofern diese technisch in der Lage ist das nichtvorgeklärte Abwasser aufzunehmen, wird nach der Menge des angelieferten Anlageninhaltes bemessen. Grundlage der Gebührenfestsetzung bildet die im Auftragsformular des jeweiligen Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

- Die Klärgeldgebühr beträgt:
  - bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) **2,00 €/m<sup>3</sup>**
  - für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12(b) **58,39 €/m<sup>3</sup>**

- Die durch die Abfuhrunternehmen ausgestellten Lieferscheine sind durch den Grundstückseigentümer mindestens zwei Jahre zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abfuhr aufzubewahren.

### § 13 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen trägt die Gebühren des in die öffentliche Kanalisation gelangten Niederschlagswassers, soweit gesetzlich möglich. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil.

- Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung mit Schlussablesung auf den neuen Verpflichteten über. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung und für die Grundgebühr geht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

Für Grundstücke, die noch nicht an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. wurden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die zentrale Entsorgung für das Grundstück bereitgestellt wurde.

Erfolgt der tatsächliche Anschluss an die Kanalisation vor dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser im selben Monat. Erfolgt der Anschluss an die Kanalisation nach dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ab dem 1. des Folgemonats. Für die Einleitungsgebühr Schmutzwasser und die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht mit dem Datum des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und für die Berechnung der Einleitungsgebühr gilt der Trinkwasserzählerstand an diesem Tag. Im Übrigen gelten § 20 und § 21 Abs. 2 der Abwasserabgabensatzung.

### § 15 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- Sobald die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

- Die Gebührenschuld entsteht
  - in den Fällen der §§ 10 und 11 (Grund- und Einleitungsgebühren) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Auf die künftige Gebührenschuld werden angemessene Vorausleistungen verlangt. Es gilt § 16 der Abwasserabgabensatzung.
  - in den Fällen des § 12 Abs. 1a (abflusslose Sammelgrube) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.
  - in den Fällen des § 12 Abs. 1b (Kleinkläranlagen) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

### § 16 Veranlagung und Fälligkeit

- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 30.05., 30.07. und 30.09. und 30.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlags-Zahlungen werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) in Höhe von einem Fünftel der zu erwartenden Gesamtgebühr durch Bescheid festgesetzt. Dabei wird der Vorjahresverbrauch Trinkwasser bzw. der durchschnittliche Wasserverbrauch berücksichtigt.

- Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Durchschnittswerten ermittelt.

- Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen entsprechend dem zuletzt festgesetzten Betrag zu entrichten.

- Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

- In den Fällen des § 12 Abs. 1a und 1b wird die Klärgeldgebühr nach Ablauf eines jeden Quartals durch Bescheid festgesetzt.

### Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

#### § 17 Entstehen und Höhe des Erstattungsanspruches

- Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung einschließlich Revisionschacht bzw. Anschlussleitung einschließlich Regenstandrohr) sind nach tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

- Beim Druckentwässerungssystem umfassen die Aufwendungen auch die Kosten für die Installation der Druckpumpe und der sonst erforderlichen technischen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück.

#### § 18 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 19 Erstattungspflichtige

- Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

### Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

#### § 19 a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen.

#### § 20 Auskunftspflicht

- Die Abgabepflichtigen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten, insbesondere die Mitarbeiter der Abs GmbH, können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 20 Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück zu gewährleisten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 21 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Besitzer von Grundstücken, die erstmalig bebaut werden, sind verpflichtet, mit Nutzungsbeginn

des Grundstückes alle abgabenrelevanten Grundstücksdaten der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mieter oder Pächter seines Grundstückes zu benennen.

- Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 21 a Datenverarbeitung

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) zulässig.

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 21a Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - § 11 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung die Wassermengen für den angelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  - § 11 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  - § 20 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - § 20 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - § 21 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder die abgabenrelevanten Grundstücksdaten nicht innerhalb eines Monats zur Verfügung stellt;
  - § 21 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 des KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 23 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hierzu treten die Änderungen des § 11 Abs. 6 sowie die Änderungen des § 12 Abs. 2 Buchstabe a) und b) zum 01.07.2012 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 31.05.2012

Haase  
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0438/2012

Neufassung der Geschäftsordnung (GeschO) für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung (GeschO) für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

Haase  
Oberbürgermeister

### Neufassung der GESCHÄFTSORDNUNG (GeschO) für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund des § 51 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

### I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

#### § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Oberbürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

- Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

- Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es mindestens 11 Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

- Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 5 Abs. 6). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am übernächsten Werktag (außer Samstag) fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder

# Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 10.06.2012

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 25/3

des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.

(5) In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

(7) Über eine Nichtteilnahme an Sitzungen ist der Vorsitzende bzw. das Ratsbüro vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Anwesenden tragen sich in das ausliegende Teilnehmerverzeichnis ein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, muss diese Absicht dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vorher angezeigt werden.

## § 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates setzt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA die Tagesordnung fest.

(2) Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates ist die „Einwohnerfragestunde“ gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vorzusehen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden per Adresse Ratsbüro stellen. Auf Antrag von mindestens 11 Mitgliedern des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.

(5) Der Stadtrat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.

## § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.

(2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates richtet jeweils zu Beginn einer jeden Stadtratssitzung die Frage an die anwesenden Medienvertreter, ob bzw. in welchem Umfang Fernsehübertragungen beabsichtigt sind. Fernsehübertragungen (live, zeitversetzt oder im Internet) sind gestattet, wenn alle anwesenden Stadträte einverstanden sind. Wenn sich lediglich einzelne Stadtratsmitglieder aus persönlichen Gründen gegen die Filmaufnahmen wenden, werden Filmaufnahmen mit der Auflage gestattet, dass bei Redebeiträgen der Stadtratsmitglieder, die nicht gefilmt werden möchten, die Kamera auszuschalten ist. Möchte eine größere Anzahl der Stadtratsmitglieder nicht gefilmt werden, können im Einzelfall jegliche Fernsehaufnahmen untersagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Überwachen der Auflagen den Sitzungsverlauf insgesamt stören würde.

## § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisung eines nicht-öffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Planungsvorhaben vor Offenlegung
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
- Vergabeangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten
- Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie Petitionen
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Die Ergebnisse der Beratung sind unter Beachtung des § 50 Abs. 2 GO LSA mindestens unter Nennung des Beschlussgegenstandes bekanntzugeben.

## § 4 a

Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Stadtrates von der schriftlichen Zusage der Ratsunterlagen in Papierform absehen. Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Mitglied des Stadtrates im Ratsinformationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt!

## § 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Die Sitzung des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und beendet die Sitzung entsprechend § 55 GO LSA.

(3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

(4) Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel nicht länger als 4 Stunden dauern.

(5) Ein Antrag auf Verlängerung wird vom Vorsitzenden rechtzeitig gestellt und von den anwesenden Mitgliedern des Stadtrates mit 2/3 Mehrheit entschieden.

(6) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am übernächsten Werktag (außer Samstag) fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

**Öffentlicher Teil**

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Feststellung der Tagesordnung,
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,

- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- Anfragen nach § 6 GeschO

## Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- Informationen der Verwaltung,
- Anfragen nach § 6 GeschO, Schließung der Sitzung.

## § 6 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Sitzung zur Begründung das Wort.

(2) In der Sitzung sind dem Fragesteller zwei Ergänzungsfragen erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

(3) Die Beantwortung einer Anfrage hat in angemessener Frist zu erfolgen. Ist dies nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fragestellung möglich, ergeht eine Zwischeninformation an den Fragesteller. Eine schriftlich beantwortete Anfrage wird allen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben.

## § 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Erläuterung und Begründung durch den Oberbürgermeister oder seinen beauftragten Bediensteten zu einem Verhandlungsgegenstand, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Diese sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung und jederzeit vom Vorsitzenden entgegenzunehmen.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult.

(4) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Oberbürgermeister, unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen. Zur Klärung von Sachfragen bzw. zur Ausräumung rechtlicher Unklarheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates auf Verlangen des Oberbürgermeisters grundsätzlich den Dezernenten oder deren Vertretern das Wort erteilen.

(5) Mit Zustimmung des Stadtrates kann der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten andauern.

## § 8 Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Stadtrates, außerhalb der Sitzung auch beim Oberbürgermeister, einzureichen.

(2) Anträge können in der Sitzung des Stadtrates beraten und beschlossen bzw. in die Ausschüsse verwiesen werden.

(3) Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt können in der Sitzung gestellt werden. Vor der Abstimmung müssen diese Anträge allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich vorliegen. Eine schriftliche Vorlage von Änderungsanträgen ist in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse nicht erforderlich.

(4) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitergehenden Antrag (z. B. größerer Aufwand oder einschneidendere Maßnahme) zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort außerhalb der Rednerliste, jedoch höchstens zweimal an denselben Redner zu dem gleichen Gegenstand. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat. Die Bestimmungen im § 13 Abs. 2 sind zu beachten.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, wenn in der Regel mindestens ein Mitglied des Stadtrates für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Wird ein Antrag abgelehnt, so darf dieser zum selben Gegenstand nicht wiederholt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Anträge in diesem Sinne sind insbesondere solche auf

- Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Verweisung eines Beratungs- bzw. Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
- Anhörung von Sachverständigen und sonstigen Personen,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit.

## § 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden der Stadtrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

## § 11 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates prüft, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Stadtrat zu empfehlen sind (§ 30 Abs. 4 GO LSA).

## § 12 Mitwirkungsverbot

(1) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Vorsitzende gibt die Mitteilung zur Niederschrift.

(2) Über das Mitwirkungsverbot entscheidet in Zweifelsfällen, in Abwesenheit des Betroffenen, der Stadtrat.

(3) Vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder des Stadtrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie der Beratung im Zuschauerraum folgen.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Unwirksamkeit des Beschlusses gemäß § 31 Abs. 6 GO LSA zur Folge.

## § 13 Vertagung und Schluss der Aussprache

(1) Die Vertagung einer Angelegenheit kann jederzeit beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Mitglied des Stadtrates stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## § 14 Abstimmungsverfahren

(1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er die Vorlage oder den Antrag im endgültigen Beschlusswortlaut verliest und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gibt. Wortmeldungen sind während des Abstimmungsverfahrens unzulässig.

(2) Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass diese sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

(3) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Stadtrates hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Stadtrat bekanntzugeben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen anzugeben. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern des Stadtrates wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungsraum getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Dabei ist die Entscheidung eines jeden Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet.

(5) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

## § 15 Wahlen

(1) Wahlen werden entsprechend § 54 Abs. 3 GO LSA durchgeführt.

(2) Die Stimmzettel enthalten dabei nur den Namen der Bewerber und maximal einen Kreis für das anzubringende Kreuz. Bei mehreren Bewerbern werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

(4) Ungültige Stimmen sind, wenn der Stimmzettel

- keinen Stimmabgabenvermerk enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekanntzugeben.

## § 16 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen von Stadträten und vom Oberbürgermeister sind erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem diese im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Ausführungen, die seine Person betreffen, oder missverständliche eigene Ausführungen, richtigstellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache darüber ist nicht zulässig.

## § 17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Bei Störung der Ruhe im Sitzungsraum kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auf die Sache verweisen.

(3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Aufrufes von der Sache abweicht oder Mitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen.

(4) Ist ein Mitglied des Stadtrates in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Vorsitzende diesem Mitglied für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

(5) Ein Mitglied des Stadtrates, das in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Vorsitzende das Mitglied auf diese Möglichkeit hin.

(6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt oder seine Anordnungen nicht befolgt. Der Stadtrat kann den Ausschluss auf mehrere Sitzungen ausdehnen, höchstens jedoch auf vier Sitzungen.

(7) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Wird der Aufforderung des Vorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes keine Folge geleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungsraum entfernen lassen (§ 55 Abs. 2 GO LSA).

## § 18

### Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert und damit Ordnung oder Anstand verletzt, hat auf Anordnung des Vorsitzenden des Stadtrates den Raum zu verlassen. Der Vorsitzende kann bei Störung der Ruhe im Zuschauerraum die Sitzung aussetzen und diesen räumen lassen.
- (2) Zuhörern ist es nicht gestattet, sich während der Sitzung in den Sitzreihen der Stadträte, der Dezernenten sowie des Vorsitzes aufzuhalten. Sollten Stadträte sowie Dezernenten Kontakt mit Zuhörern während der Sitzung benötigen, so müssen diese sich in den Zuschauerraum begeben.

## § 19

### Niederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister ist für das Führen der Niederschrift und der technischen Absicherung der Sitzungen verantwortlich und bestimmt den Protokollführer. Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtrates richtet der Oberbürgermeister ein Ratsbüro ein. Das Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) ist die Dienstanschrift des Stadtrates, des Vorsitzenden und der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden.
- (2) Der Protokollführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates eine Ergebnisniederschrift an. Darin muss enthalten sein:
  - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
  - die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
  - Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben,
  - die Anfragen,
  - weitere wesentliche Inhalte der Sitzung (z.B. Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsunterbrechungen),
  - die Einwohnerfragestunde.Der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied können vor jeder Erklärung verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärungen sollten nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Stadtrates und dem Protokollführer allen Mitgliedern des Stadtrates zu übersenden. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen oder zu ergänzen ist. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die laufende Niederschrift aufgenommen.
- (5) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

- (6) Zur Erleichterung der Anfertigung einer Niederschrift sind dem Protokollführer Tonaufnahmen gestattet. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## II. ABSCHNITT Fraktionen

### § 20 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.

## III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates

### § 21 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest, welche Beschlussvorlagen oder Themen in den Ausschusssitzungen behandelt werden.
- (3) Die Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungen in ihrer Sitzung Sachverständige anhören.

## IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

### § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Der Oberbürgermeister gibt die Zeit, den Ort, die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt und unterrichtet über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

### § 23 Auslegungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifel über die Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates damit einverstanden ist.

## § 24

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 25

### In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2009 (Beschluss Nr. 0002/2009), veröffentlicht im Amtsblatt am 12.07.09, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 31.05.2012



Haase  
Oberbürgermeister

### Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.05.2012 folgenden Beschluss gefasst

Beschluss Nr. 0439/2012 der Stadtratssitzung vom 30.05.2012

Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) – 1. Änderung des Beschlusses Nr. 0405/2012 vom 29.03.2012

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0405/2012 vom 29.03.2012 folgende Änderung in der namentlichen Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse:

Kultur- und Schulausschuss  
Mitglied: Frau Ina Büring

Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss  
Mitglied: Frau Anne Schönemann



Haase  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.